Absatz 2 der Revisionsvorlage gibt mehrheitlich den status quo wieder und definiert kaum Neues. Ausgenommen hiervon ist lit. b, da die Arbeiten nur mehrheitlich beim Einsatzbetrieb erbracht werden müssen, was sich wiederum weder mit dem Willen des Gesetzgebers deckt noch die Realität wiederspiegelt. In dem vom Gesetzgeber geregelten Personalverleih wird die Arbeitsleistung ausschliesslich beim Einsatzbetrieb erbracht, andernfalls von einem gewöhnlichen Auftragsverhältnis auszugehen ist. Auch hier offenbaren sich die behördlichen Bestrebungen, den Anwendungsbereich des AVG unbesehen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auszudehnen.

VIII. Zusammenfassung und Ausblick

Wie die vorstehenden Erwägungen am Beispiel der hauswirtschaftlichen Dienstleistungserbringung aufzeigen konnten, gilt es im Einzelfall abzuklären, ob ein einfaches Auftragsverhältnis oder eine als Personalverleih zu qualifizierende Dreiecksbeziehung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Kunden vorliegt. Primäres Qualifikationskriterium bildet dabei die Abtretung der Weisungsbefugnisse an den Einsatzbetrieb, was nicht leichthin angenommen werden darf. Insbesondere gilt es die Intuition des Gesetzgebers nicht aus den Augen zu verlieren, welcher sich als typischen Anwendungsfall die Abgabe eines Mitarbeiters an einen Produktionsbetrieb vor Augen hielt. In diesen Konstellationen kommt dem Arbeitgeber lediglich noch die Funktion eines Lohnadministrators zu, ohne dass er über einen Einfluss auf die Arbeitstätigkeit seines Mitarbeiters verfügt. Dieser ist dem Einsatzbetrieb anheimgestellt, welchem auch die Fürsorgepflicht für den Arbeitnehmer zukommt (beispielsweise Arbeitssicherheit).

Da bei der Hauswirtschaft das hauptsächliche Weisungsrecht in der Regel beim Arbeitgeber verbleibt, kann dort nur in Ausnahmefällen von Personalverleih ausgegangen werden. Zu denken ist dabei an Fälle, in welchen der Arbeitgeber die Rekrutierung und Lohnadministration des Betreuers übernimmt, die Regelung der Arbeitstätigkeit jedoch vollständig dem Einsatzbetrieb überlässt.

Hintergrund der Bestrebungen des SECO zur Unterstellung der Hauswirtschaftsbranche unter das AVG bilden nicht primär Gründe des Arbeitnehmerschutzes, sondern politische Erwägungen. Dieser Umstand vermag auch zu erklären, weshalb die UNIA als Vertreterin der Arbeitnehmerinteressen sich dezidiert gegen eine Unterstellung der nichtmedizinischen Betreuung unter die Bestimmung des AVG ausspricht. Dies weil damit gerade Nachteile für die Arbeitnehmer die Folge sind, wie beispielsweise die verkürzten Kündigungsfristen.

So soll einer vermehrten Eindringung ausländisch Arbeitskräfte in den Schweizer Betreuungsmarkt h net werden. Dies im Hinblick auf die vermutlich 2014 zur Volksabstimmung gelangende SVP-Ini ve gegen die Masseneinwanderung, welche jährlig Höchstzahlen und Kontingente bei der Erteilung von Am enthaltsbewilligungen zum Inhalt hat⁴³. Anhaltspunkt diese Motivation seitens der Behörden bildet unter and rem auch der Umstand, dass andere Branchen trotz ahr licher Ausgangslage sich nicht ähnlichen Zwängen Unterstellung ausgesetzt sehen, wenn in der betreffend Branche bereits ein allgemeinverbindlicher Gesamtebeitsvertrag abgeschlossen worden ist. Damit konnte dort das Lohnniveau gesichert und dem Einsatz von Billien. beitskräften aus dem Ausland ein Riegel vorgeschobe werden. In der Hauswirtschaft besteht bislang jedoch le diglich ein Normalarbeitsvertrag für die Hauswirtschaft auf Ebene Bund.

Ob die momentanen Verhandlungen über einen Ge samtarbeitsvertrag im Bereich der Hauswirtschaft d. Behörden dazu bewegen vermögen, von ihrem rechtlich fragwürdigen Weg abzusehen, muss bezweifelt werde Zu weit sind die Vorstösse bereits gediehen und Betrie be teils mittels Androhung schwerster Massnahmen wa strafrechtlichen Sanktionen oder Betriebsschliessunge zur Einholung einer AVG-Bewilligung gezwungen wur



Anforderungen an umweltrechtliche Massnahmen zur Emissionsbegrenzung bei verkehrsintensiven Einrichtungen



CHRISTOPH MEYER

FELIX HAFNER

a Zusammenhang mit der Bewilligung von so genannten verkehrsemiven Einrichtungen (Einkaufszentren, Fachmärkten etc.) mit powitelen Verkehrskonzentrationen ordnen die Behörden regelmässig mehrsienkende Massnahmen zur Emissionsbegrenzung an.

solche umweltrechtlichen Massnahmen (z.B. Pflicht zur Parkantbewirtschaftung, Beschränkung der Parkplatzzahl) müssen einen whweisbaren Beitrag zu einer tatsächlichen Emissionsbeschränmit Bezug auf eine einzelne Anlage («Quelle») leisten. Praxis Rechtsprechung geben sich in der Regel jedoch damit zufrieden. sis eine Massnahme vermutlich eine Verhaltensreaktion bei den motorisierten Kunden auslöst. Es wäre jedoch Aufgabe der shörden im Rahmen der Sachverhaltsabklärung zu beweisen, dass ene allfällige Verhaltensreaktion dieser Kunden auch tatsächlich zur münschten Emissionsbeschränkung führt.

Überdies muss eine entsprechende Massnahme unter dem Titel er Verhältnismässigkeit geeignet sein, das Ziel des Umweltschutzes & Canzes zu erreichen. Führt eine Massnahme jedoch ganzheitlichmumlich betrachtet, z.B. infolge von Such-, Stau- oder Ausweichwitch, nicht zu einer nachweisbaren Emissionsreduktion, so ist die Massnahme nicht geeignet. Die Beweislast für deren Eignung liegt benfalls bei der verfügenden Behörde.

En rapport avec l'autorisation des installations générant un trafic important (centres commerciaux, marchés spécialisés, etc.) avec de possibles concentrations de trafic, les autorités ordonnent régulièrement des mesures de canalisation du trafic destinées à limiter les émissions.

De telles mesures du droit de l'environnement (p. ex. obligation de gérer les places de stationnement, limitation du nombre de places de stationnement) doivent apporter une contribution, pouvant être démontrée, à une limitation effective des émissions en relation avec une installation particulière (« source »). Cependant, la pratique et la jurisprudence se contentent généralement du fait qu'une mesure est susceptible d'entraîner une réponse comportementale des clients motorisés individuels. Leur tâche serait pourtant de prouver, dans le cadre de l'établissement des faits, qu'une éventuelle réaction comportementale de ces clients conduit aussi réellement à la limitation des émissions

En outre, une telle mesure doit être propre, sous l'angle de la proportionnalité, à atteindre le but de protection de l'environnement en tant que tout. Si, dans une perspective globale, une mesure ne conduit pas à une réduction des émissions pouvant être démontrée, p. ex. en raison du trafic lié à la recherche de places de stationnement, des bouchons ou du trafic d'évitement, elle n'est alors pas appropriée. C'est également à l'autorité de décision qu'incombe le fardeau de la preuve concernant l'adéquation des mesures.

Inhaltsübersicht

- Rechtliche Grundlagen
- A. Umweltrecht: Zielsetzung
- B. Die vorliegend relevanten Rechtsgrundlagen des Umweltrechts

- 3. Art. 44a USG und Art. 32 f. LRV (Luftreinhalte-Verordnung) II. Anwendbarkeit auf verkehrsintensive Anlagen
- A. Emissionsbegrenzungen nach USG
- B. Verkehr bei einer verkehrsintensiven Einrichtung als Sekundär-
- 1. Verkehrsintensive Einrichtungen als Quelle
- 2. Welche Sekundäremission ist der Quelle zuzurechnen?
- 3. Zuordnung der in Frage stehenden Massnahmen Anforderungen an umweltrechtliche Massnahmen
- A. Umweltrechtliche Anforderungen
- 8. Grundrechtliche Anforderungen
- 1. Vorliegend relevante Grundrechte
- 2. Eingriffsvoraussetzungen gemäss Art. 36 BV
- 3. Rechtsgleichheit, Lastengleichheit und Gleichbehandlung direkter Konkurrenten
- direkter Konkurrenten Finns der Behörden und Gerichte betreffend verkehrsintensive Einrichtungen
- A Darstellung der Praxis
- Im Bereich der umweltrechtlichen Anforderungen
- lm Bereich der grundrechtlichen Anforderungen
- B. Beurteilung der Praxis
- 1. Rechtsanwendung

2. Sachverhaltsermittlung VI. Neue Entwicklungen im Bereich der verkehrsintensiven Einrichtungen VII.Fazit

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Bewilligung von verkehrsintensiven Einrichtungen, wie etwa Einkaufszentren, Fachmärkten und Freizeiteinrichtungen sowie weiteren Anlagen des Detailhandels mit potentiellen Verkehrskonzentrationen, ordnen die Behörden regelmässig Massnah-

CHRISTOPH MEYER, Dr. iur., LL.M., Advokat, Lehrbeauftragter für Öffentliches Recht, Universität Basel, Advokat bei NEOVIUS Advokaten und Notare, Basel

FELIX HAFNER, Prof. Dr. iur., Ordinarius für Öffentliches Recht, Universität Basel.

Dieser Aufsatz basiert auf einem kürzlich erstellten Rechtsgutachten. Herrn MARC STALDER, MLaw, Advokat und Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, sei für die kritische Durchsicht des Manuskripts gedankt.

Daneben gilt es in diesem Zusammenhang das drohende Reference dum gegen die bilateralen Verträge mit der EU auf Kroatien die ECOPOP-Initiative zu beachten, welche die Limitierung Bevölkerungswachstums und die Familienpolitik in den Entra lungsländern zum Gegenstand hat.

men zur Emissionsbegrenzung an. Den Betreibern der erwähnten Anlagen wird dabei unter anderem die Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung, zur Beschränkung der Parkplatzzahl oder zur Einführung eines Fahrtenmodells auferlegt. Dies wird in der Praxis damit begründet, dass die vom Kundenverkehr verursachten Emissionen als so genannte Sekundäremissionen einer bestimmten verkehrsintensiven Einrichtung zuzurechnen seien.

In letzter Zeit sind vermehrt Zweifel an der tatsächlichen Eignung solcher umweltrechtlich motivierter Massnahmen laut geworden¹. Auch das Bundesamt für Umwelt (nachfolgend: BAFU) hat sich infolge einer nationalrätlichen Motion der Wirksamkeitsfrage erneut angenommen und ein Projekt mit dem Titel «Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen» durchgeführt².

Die Frage, welche rechtlichen Anforderungen überhaupt an die Wirksamkeit und Eignung solcher Massnahmen zu stellen sind, wurde bis heute jedoch nicht vertieft untersucht. Dieser Fragestellung soll deshalb vorliegend nachgegangen werden. Gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse sollen dabei die Praxis der Behörden und Gerichte sowie die neuesten Entwicklungen auf Seiten des BAFU und ARE (Bundesamt für Raumentwicklung) beurteilt werden.

Rechtliche Grundlagen

Umweltrecht: Zielsetzung

Gestützt auf Art. 74 BV hat der Bund das Umweltschutzgesetz (USG) erlassen. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt - abgesehen von einigen Teilbereichen - bei den Kantonen³.

Dem Immissionsschutzrecht des USG liegt ein Konzept mit zwei Pfeilern zugrunde. Mit einem ersten Pfeiler soll die Begrenzung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen bereits im Voraus gewährleistet werden

(Art. 11 und 12 USG). Der zweite Pfeiler zielt dagege auf nachträgliche Massnahmen in Form von Sanier ab (Art. 16–18 USG)⁴.

Die vorliegend relevanten Rechtsgrund. lagen des Umweltrechts

Im vorliegenden Kontext interessieren die Massnahm zur Emissionsbegrenzung gestützt auf Art. 11 und 12 USG

1. Art. 11 USG

weshalb die beiden Bestimmungen immer zusammen ge entverschärfte Emissionsbegrenzungen angeordnet werlesen werden müssen⁵. Art. 11 Abs. 1 USG hält einen de In diesen Fällen ist die übermässige Luftbelastung zentralen Grundsätze des USG fest, wonach Emissionen aufgrund eines Massnahmenplanes auf eine koordinierte auf einer ersten Stufe bereits direkt bei der Quelle be mie lasten- und rechtsgleiche Weise zu reduzieren 11. grenzt werden sollen⁷.

zentrale Vorsorgeprinzip. Dieses sieht vor, dass Emissie und Dies kann aus dem Wortlaut von Art. 12 USG abgenen auf einer ersten Stufe vorsorglich so weit zu beger intetwerden, wonach gemäss Abs. 1 «Emissionen» durch zen sind, wie dies technisch und betrieblich möglich so de aufgeführten Massnahmen «eingeschränkt» werden. wie wirtschaftlich zumutbar ist8.

Erst wenn die Massnahmen der Vorsorge gemäs 1. Art. 44a USG und Art. 32 f. LRV Abs. 2 getroffen worden sind, aber trotz dieser Massnahmen feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkunger unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig sein werden, besteht - auf eine zweiten Stufe - die Pflicht zur Verschärfung der Emis sionsbegrenzungen gemäss Abs. 39.

Art. 12 USG

USG führt die einzelnen Massnahmen zur Emisansbegrenzung abschliessend auf. Da wie hiervor erthat Art. 11 USG immer im Zusammenhang mit Art. 12 og gelesen werden muss, ist ersichtlich, dass für eine missionsbegrenzung nach Art. 11 nur eine begrenzte uswahl an Massnahmen zur Verfügung steht¹⁰.

werden übermässige Immissionen nicht durch eine welne Anlage, sondern durch mehrere Anlagen geneinsam verursacht, welche separat betrachtet die vororglichen Emissionsbegrenzungen einhalten, können Art. 11 und Art. 12 USG bilden inhaltlich eine Einhen andsätzlich nicht gestützt auf Art. 11 und 12 USG iso-

Zentral ist, dass auf Art. 12 USG gestützte Massnah-Art. 11 Abs. 2 statuiert weiter das umweltrechtlie van einen Beitrag zur Emissionsreduktion leisten müs-

(Luftreinhalte-Verordnung)

ler in Art. 44a USG geregelte Massnahmenplan bei bifverunreinigungen stellt ein Instrument für den Vollder verschärften Emissionsbegrenzungen gemäss II Abs. 3 USG dar. Er kommt zum Zug, wenn fest wht oder zu erwarten ist, dass schädliche oder lästige Inwirkungen auftreten¹³. Als Sanierungsinstrument für dermässig belastete Luft erfasst er sowohl alte als auch Vgl. dazu Alexander Ruch, Umwelt - Boden - Raum, in: He Anlagen 14. Charakteristisch für den Massnahmen-Manist, dass er grundsätzlich¹⁵ dann zur Anwendung gelangt, wenn mehrere Quellen übermässige Immissionen verursachen.

Was die Wirkung der im Massnahmenplan angeordneten Massnahmen betrifft, soll gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d LRV eine Wirkungsanalyse ein unverzichtbarer Bestandteil des Plans sein. Damit legt der Plan zwar die zu treffenden Massnahmen fest, stellt aber grundsätzlich nicht selbst die Rechtsgrundlage dar¹⁶ und ist somit – ähnlich wie ein Richtplan - nur für die Behörden, nicht aber auch für Private verbindlich.

III. Anwendbarkeit auf verkehrsintensive Anlagen

A. Emissionsbegrenzungen nach USG

Die heutigen Artikel 11 und 12 USG finden sich bereits im ursprünglichen USG aus dem Jahre 1979 (damals als Artikel 9 und 10 USG). Gemäss Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 USG werden Emissionen durch «Massnahmen bei der Quelle» begrenzt. Gestützt darauf richten sich die Ausführungen in der Botschaft zum USG vorab auf Emissionen, die unmittelbar bei der Ouelle entstehen und dementsprechend auch mit direkt bei der Quelle anzusetzenden Massnahmen reduziert werden sollen¹⁷.

Den Gedanken, dass durch Massnahmen gemäss Art. 12 USG nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Emissionen (so genannte Sekundäremissionen) begrenzt werden können, bringt die Botschaft nicht zum Ausdruck. Als mittelbare Emissionen gelten solche, die nur im Zusammenhang mit der Benützung einer Anlage stehen und nicht unmittelbar auf dem Betriebsareal selber entstehen¹⁸. Die Botschaft befasst sich auch nicht mit in-

rich Koller/Thierry Tanquerel/PierreTschannen/Felix Uhlm Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht (Hrsg.), Band VI, Band VI,

ANDRÉ SCHRADE/THEO LORETAN, in: Helen Keller, Vereinig von Umweltrecht (Hrsg.), Kommentar zum Umweltschutzges 2. A., Zürich 2004, Art. 11 N 10.

Als Quelle wird dabei die für eine bestimmte Einwirkung ver wortliche Anlage bezeichnet (vgl. zum Anlagenbegriff auch Art Abs. 7 USG); die Bekämpfung der Einwirkungen hat dabei - we immer möglich - bereits am Ort des Entstehens der Immis zu erfolgen (Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Umter schutz [USG] vom 31. Oktober 1979, BBI 1979, Bd. III, 749

HÄNNI (FN 3), 374.

RUCH (FN 4), Nr. 1634; siehe auch Art. 18 LRV (Luftreinha Verordnung).

Dies bemisst sich nach den Immissionsgrenzwerten, die vom desrat festgelegt werden (Art. 13 USG). Verschärfte Begrenzt der Emissionen drängen sich auch dann auf, wenn eine Anlagen im Verbund mit anderen Quellen zu übermässigen Einwirkung führt; vgl. dazu Schrade/Loretan (FN 5), Art. 11 N 8, 20; RI (FN 4), Nr. 1628 ff.

Schrade/Loretan (FN 5), Art. 11 N 10a, Art. 12 N 2, 10; Hänni

BGE 1P.23/2001 vom 5. September 2001 E. 2b.

SCHRADE/LORETAN (FN 5), Art. 12 N 19, 30; ALEXANDER ZUR-CHER, Die vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach dem Umwelt-Chutzgesetz, Diss. Basel 1995, Zürich 1996, 312; ALAIN GRIFFEL/ HERIBERT RAUSCH, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergän-Aungsband zur 2. A., Zürich 2011, Art. 12 N 10; BGE 1C_412/2008 darena Volketswil) vom 24. März 2009 E. 3.3.

LORETAN, in: Helen Keller, Vereinigung von Umweltrecht (Hrsg.), Ommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. A., Zürich 2004, Art. 44a

L_{ORETAN} (FN 13), Art. 44a N 33 ff.

eine Verkehrsanlage übermässige Immissionen hervor, so ein Massnahmenplan erstellt werden, unabhängig davon, hur eine oder mehrere Verkehrsanlagen vorliegen (vgl. Art. 31

¹⁶ Die Rechtsgrundlagen für die Massnahmen sind vielmehr im USG, in den entsprechenden Verordnungen oder etwa in kantonalen Erlassen zu finden; vgl. dazu LORETAN (FN 13), Art. 44a N 55.

¹⁷ Die Botschaft verweist als Beispiel für technische Vorkehren (heute Art. 12 Abs. 1 lit. b USG) auf den Einbau von Filteranlagen oder «Regelungen für die Konstruktion von Anlagen und Anlageteilen zur optimalen Abstimmung von Brenner und Kessel bei Ölfeuerungsanlagen». Als mögliche Betriebsvorschriften (heute Art. 12 Abs. 1 lit. c USG) nennt die Botschaft neben Bestimmungen über Produktionsverfahren auch Betriebsbeschränkungen oder Nachtflug- oder Nachtfahrverbote (Botschaft USG [FN 6], 790 f.).

Vgl. etwa ROBERT WOLF, in: Helen Keller, Vereinigung von Umweltrecht (Hrsg.), Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. A., Zürich 2004, Art. 25 N 56; SCHRADE/LORETAN (FN 5), Art. 11 N 17c; im Rahmen von Umweltverträglichkeitsberichten bei publikumsintensiven Anlagen wird - als Faustregel - die Untersuchungsgrenze dort gezogen, wo die nach Schadstoffemissionen gewichteten Verkehrsbelastungsänderungen unter rund 10% liegen; siehe dazu

Siehe etwa Niklaus Eichbaum, Raumplanungs- und umweltrechtliche Problemfelder beim Bau von Einkaufszentren und Fachmärkten, Diss. St. Gallen, Zürich 2008, 228; BEATRICE WAGNER PFEIFER, Parkraumbeschränkungen bei verkehrsintensiven Einschränkungen, in: SJZ 2010 (11), 257 ff., 260 f.

Anlass dazu gab die von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates am 14. Februar 2008 eingereichte Motion Nr. 08.3003; vgl. auch Rundschreiben der Bundesämter BAFU und ARE (Bundesamt für Raumentwicklung) zum Projekt «Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen» vom 9. April 2013, 1 ff.

PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. A., Bern 2008, 362.

direkt wirkenden Massnahmen, die das Emissionsverhalten einer Quelle nicht direkt in den Fokus nehmen, sondern bloss indirekt steuern. Diese erweiterten Varianten der Emissionsbeschränkung gemäss Art. 12 USG finden ihren Ursprung in Praxis und Lehre¹⁹.

Bei der Parkplatzbewirtschaftung und bei der Begrenzung der Parkplatzzahl im Zusammenhang mit verkehrsintensiven Einrichtungen handelt es sich indes genau um solche Massnahmen, denen eine indirekte Wirkung zugedacht ist und die eine Beschränkung mittelbarer Emissionen anstreben.

B. Verkehr bei einer verkehrsintensiven Einrichtung als Sekundäremission?

Die Anordnung von emissionsbegrenzenden Massnahmen wie etwa Parkplatzbewirtschaftung oder Beschränkung der Parkplatzzahl gegenüber verkehrsintensiven Einrichtungen basiert auf folgenden umweltrechtlichen Überlegungen:

1. Verkehrsintensive Einrichtungen als Quelle

Die vom Kundenverkehr verursachten Emissionen können nur dann als mittelbare Emissionen einer verkehrsdelt20.

Damit eine Anlage in den Geltungsbereich des Emissionsschutzes fällt, muss sie eine «Ouelle» im Sinne von Art. 11 Abs. 1 USG darstellen, d.h. eine für eine bestimmte Einwirkung verantwortliche Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG sein. Auch ein grosses Einkaufszentrum, das sich aus einzelnen Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 7 USG zusammensetzt, fällt nach Lehre und Praxis unter die zitierte Bestimmung und wird somit in der Regel als «einheitliche Anlage» im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG betrachtet²¹.

intensiven Einrichtung gelten und entsprechend nach Art. 12 USG begrenzt werden, wenn es sich bei der betreffenden verkehrsintensiven Einrichtung überhaupt um eine «Quelle» im Sinne von Art. 11 Abs. 1 USG han-

BGE 1A.125/2005 (Ikea Spreitenbach) vom 21. September 2005

Welche Sekundäremission ist der Quelle zuzurechnen?

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, für welch (mittelbaren) Emissionen eine verkehrsintensive Anla überhaupt noch als «Quelle» gelten kann, ist gemäss L re und Praxis, was alles unter den Betrieb einer Anlae subsumiert werden kann²².

Die von einer Anlage verursachten Emissionen sin gemäss der Rechtsprechung gesamthaft zu betrachte d.h. es sind «alle Emissionen zu berücksichtigen, d durch die bestimmungsgemässe Nutzung der Anlage ver ursacht werden»²³. Anlagenbetreibern können damit aus Emissionen zugerechnet werden, die nicht unbedingt un mittelbar auf dem Betriebsareal entstehen, sofern sie direkter Nähe der Anlage und im Zusammenhang mit de ren Benützung entstehen²⁴.

Aufgrund der Berücksichtigung aller Emissionen die durch die bestimmungsgemässe Nutzung einer An lage entstehen, zieht das Bundesgericht auch die «von den Beschäftigten, Besuchern und Kunden verursachte Verkehrsemissionen in der Umgebung der Anlage» ind Betrachtung mit ein²⁵. Massnahmen, die mit dem Ver kehr verbundene Emissionen verringern, gelten deshal ebenfalls als «Massnahmen an der Quelle» im Sinne w Art. 11 Abs. 1 USG und werden grundsätzlich als zulässig erachtet26.

Damit eine indirekt auf die Emissionssituation einwir kende Massnahme als Emissionsbegrenzung im Sinne vor Die vorliegend diskutierten, im Zusammenhang mit ver-

BGE 125 II 129 E. 8b (Belp); BGE 124 II 272 E. 2a. (Wintern Versicherungen Schlieren); vgl. auch ROBERT WOLF, Führt mässige Luftverschmutzung zu Baubeschränkungen und Aus nungen?, in: URP 1991, 69 ff.; DERSELBE (FN 18), Art. 25 N 36 BGE 131 II 103 E. 2.1.2; BGE 125 II 129 E. 4 (Belp); BGE Ib 436 E. 2a/bb (Pra-Machera Crissier), BGE 124 II 272 E

u. 3a (Winterthur-Versicherungen Schlieren); OLIVER BUCH Verschärfung emissionsmindernder Massnahmen im Bauben gungsverfahren, Baurecht 2008, 156 ff., 157; VGE BL Nr. 8101 353 (Grüssen Pratteln) vom 19. Dezember 2007 E. 9.3.

Vgl. etwa Wolf (FN 18), Art. 25 N 56; Schrade/Lore (FN 5), Art. 11 N 17c; im Rahmen von Umweltverträglichkeit richten bei publikumsintensiven Anlagen wird - als Faustre die Untersuchungsgrenze dort gezogen, wo die nach Schadstel missionen gewichteten Verkehrsbelastungsänderungen unter 10% liegen; siehe dazu BGE 1A.125/2005 (Ikea Spreitenber vom 21. September 2005 E. 8.2.

BGE 131 II 103 E. 2.1.2; BGE 125 II 129 E. 4 (Belp); BGE Ib 436 E. 2a/bb (Pra-Machera Crissier); BGE 124 II 272 E. 3a (Winterthur-Versicherungen Schlieren); Bucher (FN 23). VGE BL Nr. 810 06 353 (Grüssen Pratteln) vom 19. Dezen 2007 E. 9.3; somit wird ein Verkehrsteilnehmer aufgrund allfälligen Fahrziels (umweltrechtlich relevante Anlage) zum ressaten der betreffenden umweltrechtlichen Vorschrift.

EICHBAUM (FN 1), 65; SCHRADE/LORETAN (FN 5), Art. 11 N BGE 125 II 129 E. 8b (Belp).

12 Abs. 1 USG in Frage kommt, verlangt das Bundie des Builtdes gericht einen hinreichenden direkten, funktionellen wammenhang zwischen den erfassten Sekundäremissiodem Betrieb der Anlage und den fraglichen Massnah-Liegt folglich nur ein relativ weiter Zusammenhang or, werden mittelbare Emissionen nicht erfasst²⁸.

nie Zurechnung von Sekundäremissionen zu einer nælle lässt sich nur rechtfertigen, wenn sie mit dem veralungsrechtlichen Störerprinzip in Einklang steht²⁹. vach dem Störerprinzip darf sich eine polizeiliche Masshme nur gegen den unmittelbaren Störer bzw. Verurwher des polizeiwidrigen Zustandes richten. Untermieden wird nach verwaltungsrechtlicher Terminologie wischen dem Verhaltensstörer, dem Zustandsstörer und Zweckveranlasser30. Es liegt vorliegend am nächsdie verkehrsintensive Einrichtung verwaltungswhilich als Störer im Sinne eines Zweckveranlassers gualifizieren³¹. Als Zweckveranlasser gilt, wer durch en Tun oder Unterlassen bewirkt oder bewusst in Kauf immt, dass ein anderer die Polizeigüter stört oder gefähr-Dem Störerbegriff fehlt es allerdings an genügender Schärfe, um in der Frage, welche Emissionen einer verkehrsintensiven Anlage tatsächlich zugerechnet werden dürfen, für zusätzliche Erkenntnisse zu sorgen.

Zuordnung der in Frage stehenden Massnahmen

behrsintensiven Einrichtungen angeordneten indirek-Massnahmen wurden - wie erwähnt - erst durch die Rechtsprechung unter den Begriff der «Bau- und Ausrüsangsvorschriften» im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. b bzw. der «Betriebsvorschrift» im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. c USG subsumiert:

BGE 125 II 129 E. 8b (Belp); vgl. auch VGE BL Nr. 810 06 353 (Grüssen Pratteln) vom 19.Dezember 2007 E. 9.3.

ZORCHER weist diesbezüglich darauf hin, dass im Rahmen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung gemäss Art. 11 Abs. 2 USG der Massstab an den funktionellen Zusammenhang strenger ist als im Rahmen der Emissionsbegrenzung gemäss Art. 11 Abs. 3 USG (ZÜRCHER [FN 12], 312).

CHRADE/LORETAN (FN 5), Art. 11 N 18.

ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich 2010, Rz. 2488 ff.

Vgl. BGE 125 II 129 E. 8a (Belp); HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (FN 30), Rz. 2497 ff.; SCHRADE/LORETAN ([FN 5], Art. 11 N 18) egen sich bezüglich anwendbarem Störerbegriff hingegen nicht

So der Inhaber eines Restaurationsbetriebs, wenn seine Gäste ausserhalb des Wirtshauses die Nachtruhe beeinträchtigen (Urteil des Bundesgerichts, ZBI 76 [1975] 162 ff., 165).

- Die Parkraumbeschränkung eines Einkaufszentrums³³ wird als Vorschrift gemäss lit. b und lit. c qualifiziert, wobei die genaue Zuordnung bislang offen gelassen wurde³⁴.
- Fahrten- und Fahrleistungsmodelle sowie die Einrichtung eines Hauslieferdienstes35 werden dagegen als Betriebsvorschrift im Sinne von lit. c eingestuft³⁶.
- Desgleichen wird auch die Pflicht zur Bewirtschaftung von Besucher- oder Kundenparkplätzen publikumsintensiver Einkaufszentren als Betriebsvorschrift im Sinne von lit. c gewertet³⁷.

IV. Anforderungen an umweltrechtliche Massnahmen

A. Umweltrechtliche Anforderungen

Massnahmen gegen Sekundäremissionen, die auf Art. 12 Abs. 1 lit. b und c USG gestützt werden, müssen einen Beitrag zur Emissionsbegrenzung leisten³⁸. Den Behörden obliegt dafür die Beweislast und sie haben die entsprechende Pflicht, bei Massnahmenplänen die Wirksamkeit der Massnahmen zu überprüfen³⁹.

Auch wenn bei mittelbaren Emissionen die Wirkung einer emissionsbeschränkenden Massnahme nur sehr schwierig festzustellen ist, hat die anordnende Behörde den entsprechenden Beitrag zur Emissionsbeschränkung nachzuweisen.

Werden Art. 11 und 12 USG gestützt auf ihren Wortlaut betrachtet, so ist davon auszugehen, dass eine Massnahme bereits dann als emissionsbegrenzend eingestuft werden kann, wenn sie zu einer tatsächlichen Emissionsbeschränkung einer einzelnen Anlage («Quelle») führt.

Art. 11 Abs. 2 USG stellt an die entsprechenden Massnahmen überdies die Anforderung der wirtschaftlichen Tragbarkeit. Diese weist eine enge Beziehung zum Ver-

¹⁹ Schrade/Loretan (FN 5), Art. 11 N 3, 17b; Griffel/Rausch (FN 12), Art. 11 N 7; BGE 125 II 129 E. 8a (Belp).

SCHRADE/LORETAN (FN 5), Art. 12 N 30.

BGE 124 II 272 E. 2a (Winterthur-Versicherungen Schlieren); BGE 131 II 103 E. 2.1.2; GRIFFEL/RAUSCH (FN 12), Art. 7 N 25.

³³ BGE 120 lb 436 E. 3a (Pra-Machera Crissier).

³⁴ Schrade/Loretan (FN 5), Art. 12 N 21a; Zürcher (FN 12), 310, spricht sich für eine Subsumtion der Parkraumbeschränkung unter lit. b aus.

³⁵ BGE 1A.125/2005 (Ikea Spreitenbach) vom 21. September 2005 E. 11.4.

GRIFFEL/RAUSCH (FN 12), Art. 12 N 8.

³⁷ BGE 1C 412/2008 (Bauarena Volketswil) vom 24. März 2009 E. 3.3; BGE 125 II 129 E. 8b (Belp); anders noch BGE 123 II 337 E. 7b (Richti Wallisellen) betreffend Parkplätze eines Verwaltungskomplexes.

SCHRADE/LORETAN (FN 5), Art. 12 N 19, 30; ZÜRCHER (FN 12), 312; Griffel/Rausch (FN 12), Art. 12 N 10; BGE 1C_412/2008 (Bauarena Volketswil) vom 24. März 2009 E. 3.3.

³⁹ Art. 33 Abs. 3 LRV.

hältnismässigkeitsprinzip auf, ohne mit diesem deckungsgleich zu sein⁴⁰. Die wirtschaftliche Tragbarkeit ist als Konkretisierung der Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) zu verstehen⁴¹.

Auch die verschärften Emissionsbegrenzungen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 USG unterstehen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Obwohl verschärfte Massnahmen zur Emissionsbegrenzungen unabhängig von der wirtschaftlichen Tragbarkeit angeordnet werden können, muss zwischen dem angestrebten Ziel und der Schwere des Eingriffs ein angemessenes Verhältnis bestehen. Die finanziellen Konsequenzen des Eingriffs sind mitzuberücksichtigen⁴².

Darüber hinaus hat sich das Anordnen einer umweltrechtlichen Massnahme - wie das gesamte Verwaltungshandeln - zusätzlich auch am öffentlichen Interesse messen zu lassen⁴³. So muss im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung der Blick geöffnet und die Frage gestellt werden, ob das hinter Art. 11 und 12 USG stehende Interesse, nämlich der umfassende Schutz der natürlichen Umwelt (vgl. Art. 74 BV), erreicht werden kann. Dies wird unter Ziffer IV.B.2.c ausgeführt.

B. Grundrechtliche Anforderungen

Vorliegend relevante Grundrechte

In der Regel werden durch die vorliegend zur Diskussion stehenden Massnahmen die Wirtschaftsfreiheit⁴⁴, die Eigentumsgarantie⁴⁵ und die Rechtsgleichheit⁴⁶ der Anlageninhaber eingeschränkt⁴⁷.

Eingriffsvoraussetzungen gemäss Art. 36 BV

Die in Grundrechte eingreifenden Massnahmen müssen den Voraussetzungen von Art. 36 BV genügen. Zu prüfen ist, ob eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt, der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt und ob das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt ist. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung müssen die Eignung, die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit kumulativ ernen sein. Schliesslich muss der Kerngehalt des jeweilin Grundrechts respektiert werden⁴⁸.

a. Gesetzliche Grundlage

Art. 12 USG dient für die in Frage stehenden Massnah men grundsätzlich als genügende gesetzliche Grundlag sofern ein tatsächlicher Beitrag zur Emissionsbeschra kung geleistet wird.

b. Öffentliches Interesse

Der Schutz der Umwelt wird in Art. 74 BV ausdrücklich als Staatsaufgabe verankert und ist damit implizit auchalt öffentliches Interesse zu verstehen. Der Umweltbegrif von Art. 74 BV bezieht sich auf die natürliche Umweb des Menschen⁴⁹. Das Bundesgericht räumt in seiner Praxis dem Interesse am Umweltschutz einen besonders his hen Stellenwert ein⁵⁰.

c. Verhältnismässigkeit

Eignung

Ein zentrales Element des Verhältnismässigkeitsprinzip ist, dass eine Massnahme geeignet ist, um das angestrebe Ziel im öffentlichen Interesse – vorliegend die Emissions begrenzung - zu erreichen. Die Massnahme hat mit and ren Worten zwecktauglich zu sein⁵¹. Ist eine Massnahn nutzlos, schiesst sie am Ziel vorbei oder ist sie gar kortraproduktiv, so kommt sie mangels Tauglichkeit nicht Betracht⁵². Je weniger präzise das Ziel erreicht werde kann, desto weniger ist die Eignung der Massnahme geben⁵³. Es reicht aber nach der Rechtsprechung des Bur desgerichts in der Regel für das Vorliegen der Eignung bereits aus, wenn eine Massnahme ein tendenziell taug ches Mittel darstellt⁵⁴.

Die Eignung, d.h. die Wirksamkeit einer umweltrech lichen Massnahme, muss in Bezug auf die Verwirklichen eines räumlich weit gefassten öffentlichen Interesses Umweltschutz geprüft werden. Die Frage nach der Et

ang muss hier also lauten: Erscheint die Massnahme – in ganzheitlich-räumlichen Betrachtung – tendenziell is mugliches Mittel, um das Ziel des Umweltschutzes zu grwirklichen?

Führt eine Massnahme in einer ganzheitlich-räumwhen Betrachtung - etwa aufgrund von Suchverkehr, gackstau oder Ausweichfahrten – nicht zu einer Emisansbeschränkung oder gar zu einer Erhöhung der Emissionen, so kann sie nicht als geeignet gelten. Dies gilt wohl im Rahmen einer Prüfung der Grundrechtsschranten als auch im Zusammenhang mit der Beurteilung einer abaltnismässigen Anwendung von Art. 11 und 12 USG.

Frforderlichkeit

Ins zweite Element des Verhältnismässigkeitsprinzips, be Erforderlichkeit, setzt voraus, dass keine gleich geemete Massnahme zur Zielerreichung zur Verfügung wht die milder bzw. schonender ist55. Zur Einhaltung des «Übermassverbotes» ist damit immer zu prüfen, ob nicht mildere, gleich geeignete Massnahmen zur Zielerrichung zur Verfügung stehen.

c. Verhältnismässigkeit im engeren Sinne

Das dritte Element des Verhältnismässigkeitsgrundsatas, die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne bzw. Zumubarkeit, setzt voraus, dass bei einer Anordnung das terfolgte Ziel und der Eingriff in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Nur dann kann eine Massnahme für den Privaten als zumutbar bezeichnet werden. la das öffentliche Interesse an einer Massnahme nur geing, aber die Auswirkungen auf den betroffenen Privaten massiv, ist von der Massnahme abzusehen⁵⁶.

Betreffend Art. 11 Abs. 2 USG ist zentral, dass das Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit den verfas-Agsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht

Auch im Rahmen von Art. 11 Abs. 3 USG kommt das tinzip der Verhältnismässigkeit, obwohl hier grundsätzich Massnahmen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lumutbarkeit angeordnet werden können58, uneinge-

schränkt zur Anwendung. Denn die gesetzliche Konkretisierung der Verhältnismässigkeit deckt nicht zwingend sämtliche Teilaspekte dieses verfassungsmässigen Grund-

Der Grad der Wirksamkeit ist bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne von besonderer Relevanz: Erreicht eine Massnahme nur geringe Wirkung, so darf auch der Eingriff in das betroffene Grundrecht des Anlagebetreibers nur von geringer Intensität sein⁵⁹. Der Grad der Wirksamkeit muss daher von der anordnenden Behörde nachgewiesen werden können, denn nur so kann unter dem Titel der Zumutbarkeit eine sinnvolle Güterabwägung vorgenommen werden.

Rechtsgleichheit, Lastengleichheit und Gleichbehandlung direkter Konkurrenten

Art. 8 Abs. 1 BV enthält das Gleichbehandlungsgebot. Demnach ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln⁶⁰. Eine Ungleichbehandlung ist jedoch zulässig, wenn dafür ein sachlicher und vernünftiger Grund besteht⁶¹.

Im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen in lufthygienischen Belastungsgebieten hat das Bundesgericht aus dem Gleichbehandlungsgebot den Grundsatz der Lastengleichheit entwickelt⁶². Diese Pflicht zur Gleichbehandlung fliesst ausserhalb des Anwendungsbereichs eines Massnahmenplans auch aus der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), wonach direkte Konkurrenten Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Angehörige der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an das gleiche Publikum richten, um damit das gleiche Bedürfnis zu befriedigen, dürfen demnach durch Massnahmen der Behörden nicht am Wettbewerb untereinander gehindert werden⁶³.

⁴⁰ SCHRADE/LORETAN (FN 5), N 35 zu Art. 11; Zürcher (FN 12), 175.

⁴¹ SCHRADE/LORETAN (FN 5), N 35 zu Art. 11; BGE 127 II 306 E. 8.

⁴² Vgl. BGE 125 II 129 E. 9d; BGE 126 II 522 E. 22b; BGE 127 II 306 E. 8; BEATRICE WAGNER PFEIFER, Umweltrecht - Besondere Regelungsbereiche, Zürich/St. Gallen 2013, Rz. 1694.

⁴³ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (FN 30), Rz. 363 ff.

⁴⁴ Art. 27 BV.

⁴⁵ Art. 26 BV.

⁴⁶ Art. 8 Abs. 1 BV.

⁴⁷ Ruch (FN 4), Nr. 196 ff.; Alain Griffel, Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Abbau überzähliger Parkplätze bei bestehenden privaten Parkierungsanlagen, URP 2009, 1 ff., 15 ff.

⁴⁸ Vgl. etwa BGE 125 II 129 E. 8 (Belp).

Diese umfasst die Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgen schaften, die Luft, den Boden, das Wasser, das Klima und schlie lich auch die Lebensräume als Beziehungssysteme der erwähn Elemente (RETO MORELL, in: Bernhard Ehrenzeller et. al. His Die Schweizerische Bundesverfassung – Kommentar, 2. A. Zun St. Galle 2008, Art. 74 Rz. 4, 7).

GRIFFEL (FN 47), 8.

HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (FN 30), Rz. 587 ff.

ZÜRCHER (FN 12), 238.

MARKUS SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten. Dogmatik von Art. 36 BV, Bern 2006, 83.

⁵⁴ BGE 109 Ia 33 E. 4c.

HĀFELIN/MÜLLER/UHLMANN (FN 30), Rz. 591; ZÜRCHER (FN 12), 238; WOLF (FN 22), 79.

HAFELIN/MÜLLER/UHLMANN (FN 30), Rz. 613 ff.

Dass eine Massnahme als wirtschaftlich tragbar gilt, schliesst nicht aus, dass sie für einen Betroffenen im konkreten Fall aus anderen Gründen unzumutbar und damit unverhältnismässig ist. Als Beispiel wird angeführt, dass persönliche Umstände wie Krankheit Invalidität eines Betriebsinhabers die Beurteilung der Zumutbarkeit beeinflussen können (GRIFFEL/RAUSCH [FN 12], Art. 11

BGE 125 II 129 E. 9d (Belp). Da das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei verschärften Emissionsbegrenzungen nach

Abs. 3 nicht mehr gilt, verschiebt sich der Beurteilungsmassstab aber insofern, als auch noch stärker eingreifende Massnahmen als verhältnismässig gelten können (GRIFFEL/RAUSCH [FN 12], Art. 11 N 13, 25).

⁵⁹ So etwa BGE 109 Ia 33 E. 4c. Vgl. betreffend das Verhältnis zwischen Wirkung und Eingriff auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend Lärmemissionen, wonach in Fällen, in welchen die Planungswerte nach Art. 25 Abs. 1 USG eingehalten wurden, zusätzliche Massnahmen nach Art. 11 Abs. 2 USG grundsätzlich nur dann als wirtschaftlich tragbar gelten, «wenn mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreicht werden kann» (BGE 124 II 517 E. 5a).

ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. A., Zürich 2008, Rz. 752.

Häfelin/Haller/Keller (FN 60), Rz. 756.

⁶² BGE 118 Ib 26 E. 5d.

⁶³ BGE 125 I 431 E. 4b/aa.

V. Praxis der Behörden und Gerichte betreffend verkehrsintensive Einrichtungen

A. Darstellung der Praxis

Die Praxis der Behörden im Zusammenhang mit der Anordnung umweltrechtlicher Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen lässt sich wie folgt nachzeichnen und beurteilen.

1. Im Bereich der umweltrechtlichen Anforderungen

Für Massnahmen gestützt auf Art. 12 USG wird auch von der Praxis ein Beitrag an die Emissionsbeschränkung vorausgesetzt⁶⁴. Die Praxis sieht allerdings das Ziel der Massnahme bis heute mehrheitlich bereits als erfüllt, wenn sie ein Reaktionsverhalten der Verkehrsteilnehmer bewirkt. Mit anderen Worten richtet die Praxis bis heute ihren Fokus vorwiegend auf die Kausalität zwischen der umweltrechtlichen Massnahme und der Lenkung des Verkehrs. Von der Lenkungswirkung einer Massnahme mit Bezug auf den Verkehr (vorliegend auf den Einkaufsverkehr) wird dann anhand einer Vermutung auf eine entsprechende Emissionsbeschränkung geschlossen⁶⁵.

Daraus folgt, dass die Behörden einen Zusammenhang zwischen verkehrsbezogener Lenkungswirkung und Emissionsreduktion vermuten, auch wenn dieser hinsichtlich einer konkreten Anlage nicht bewiesen ist. Die verkehrsbezogene Lenkungswirkung wird damit in der Praxis häufig dem gesetzlich geforderten Beitrag zur Emissionsreduktion gleichgesetzt.

Das Bundesgericht verweist in einem Entscheid aus dem Jahr 2008 auf den Grundsatz, wonach unter Art. 12 USG nur Massnahmen fallen können, die tatsächlich geeignet sind, die Emissionen einer bestimmten Anlage zu begrenzen⁶⁶. Daraus folgt, die Parkplatzgebühren seien so auszugestalten, dass sie zur Emissionsreduktion beitragen. In diesem Zusammenhang spricht das Bundesgericht davon, die Gebühren müssten «lenkungswirksam» sein. Bei der Beurteilung der «Lenkungswirksamkeit» stützt es sich sodann jedoch auf eine mittlerweile umstrittene SVI-

Studie aus dem Jahr 2002 ab, die sich mit der für ein al. aktionsverhalten» der Verkehrsteilnehmer notwendige Gebührenhöhe befasst⁶⁷. Das Bundesgericht schliesst de raus verschiedentlich auf die Zulässigkeit einer entsprache chenden umweltrechtlichen Massnahme⁶⁸.

2. Im Bereich der grundrechtlichen Anforderungen

Verhältnismässigkeit des Grundrechtseingriffe

Gemäss Bundesgericht steht das öffentliche Interesse an der vorliegend relevanten Grundrechtsbeschränkung, d.h. namentlich der Wirtschaftsfreiheit und der Eigentumses. rantie, nicht in Frage⁶⁹. Es besteht ein öffentliches Interes se, mit entsprechenden Massnahmen allfällige Emissionen einer Anlage zu beschränken. Es stellt sich jedoch die Verwaltungsgerichts St. Gallen widerspricht es Frage, ob eine unkoordinierte, nur im Einzelfall angeord dem aus der Wirtschaftsfreiheit abgeleiteten Grundsatz nete Massnahme einem öffentlichen Interesse entspricht der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten, Emissions-Das Bundesgericht gelangt in BGE 125 II 129 zum begrenzungsmassnahmen allein bei neuen Anlage anzu-Schluss, dass auch an einer lokal wirksamen Massnahme ordnen und bestehende davon auszunehmen⁷⁵. nach Art. 12 USG grundsätzlich ein öffentliches Interess bestehe⁷⁰. Das Bundesgericht schliesst denn auch aus seinen Erwägungen (E. 9) ohne weitere Ausführungen, das die Massnahme auf einer gesetzlichen Grundlage beruh. im überwiegenden öffentlichen Interesse stehe und ver hältnismässig sei, womit auch ein Eingriff in die Winschaftsfreiheit gerechtfertigt sei.

Hingegen führt das Bundesgericht in einem neueren von Doppelte Kausalität Entscheid⁷¹ aus, die Lenkungswirkung einer Massnahme sei in Frage gestellt, falls ausschliesslich einem him zukommenden zweiten Anbieter die Pflicht auferles geführt die Anforderung der «Lenkungswirksamkeit». wird, von seinen Kunden Parkgebühren zu erheben. De Gleichbehandlung der Konkurrenten steht gemäss Bur desgericht in einem direkten Zusammenhang mit dem bi fordernis der Lenkungswirksamkeit. Das Bundesgence schliesst sich im konkreten Fall der Argumentation de Vorinstanz an. Demnach trete die von höheren Gebühre erwartete Reduktion der Fahrleistung nur bei einer fla chendeckenden Einführung der Parkplatzbewirtschaftung bei publikumswirksamen Einrichtungen im gewünschle

Rechtsgleichheit

me Parkplatzbewirtschaftung führt gemäss Praxis der Grichte nicht in jedem Fall zu einer unzulässigen Wettwerbsverzerrung. Eine Lenkungswirkung, die das bewhende Kundenpotenzial jedoch in erheblichem Umfang andere Anbieter verlagern würde, liesse sich mit dem Meichbehandlungsgebot nicht vereinbaren⁷⁴. Gemäss Ur-

Beurteilung der Praxis

Rechtsanwendung

Im Bereich der umweltrechtlichen Anforderungen

E. 3.4.2.

12. April 2012 E. 2.4.2.

Das Bundesgericht stellte an Gebühren im Zusammenmit der Parkplatzbewirtschaftung wie hiervor an-Gemäss erwähnter SVI-Studie aus dem Jahr 2002 können Gebühren in einer gewissen Höhe das Verhalten der Verkehrsteilnehmer beeinflussen, d.h. «lenkungswirksam» scin bas Bundesgericht schloss daraus regelmässig uf die Zulässigkeit einer konkreten umweltrechtlichen lassnahme gemäss Art. 12 USG, obwohl sich aus der adie nicht ableiten lässt, dass eine bestimmte verkehrskinkende Massnahme geeignet ist, die Emissionen einer estimmten Anlage tatsächlich zu begrenzen.

BGE 1C_463/2011 vom 30. August 2012 E. 3.4.3; Urteil des Ver-

Uneil des Verwaltungsgerichts St. Gallen (B 2011/145) vom

Waltungsgerichts St. Gallen vom 26. August 2003, 29 f.

Das gesetzliche Ziel einer Massnahme nach Art. 12 USG ist jedoch ausdrücklich die Emissionsreduktion. Dass eine bestimmte Massnahme zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion führt, bedarf eines entsprechenden Beweises. Die emissionsbegrenzende Wirkung lässt sich nicht einfach vermuten und kann auch nicht einfach aus der angenommenen verkehrsbeeinflussenden Wirkung, der «Lenkungswirksamkeit» einer Massnahme, abgeleitet werden.

Die vorliegend in Frage stehenden indirekten Massnahmen zielen nicht unmittelbar auf die Emission, müssen aber im Ergebnis die Emissionen bei der Quelle dennoch reduzieren. Ihre Wirkungsweise ist also indirekt, man könnte auch von einer «doppelten Kausalität» sprechen: Erstens muss die ergriffene Massnahme die Verkehrsteilnehmenden in ihrem Verhalten beeinflussen (erster Kausalitätsschritt). Zweitens muss als Konsequenz des veränderten Verkehrsverhaltens auch tatsächlich eine Emissionsbegrenzung gemäss Art. 12 USG erfolgen (zweiter Kausalitätsschritt)⁷⁷.

Eine Emissionsbegrenzung, wie sie aufgrund von Art. 12 USG explizit verlangt wird, lässt sich somit nicht einfach aus dem Vorliegen von «Reaktionsverhalten» des Kundenverkehrs als Folge einer Gebührenerhebung ableiten. Vielmehr müssen die Massnahmen aus der Sicht des Umweltrechts tatsächlich geeignet sein, die Emissionen einer bestimmten Anlage zu begrenzen⁷⁸. Der zweite Kausalitätsschritt lässt sich nicht zwingend aus dem ersten ableiten⁷⁹.

Dass verkehrslenkende Massnahmen allenfalls Stau-, Such- und Ausweichverkehr als Nebeneffekt verursachen, bestätigte das Bundesgericht verschiedentlich⁸⁰. Durch Parkraumbeschränkung bzw. -bewirtschaftung verursach-

Mass ein. Bei einer isolierten Einführung sei der Umsteifickt vom motorisierten Individualverkehr auf den öf-Verkehr hingegen gering und die gewünschte bleibe aus⁷². Die isolierte Erhebung einer Parkwith von 2 Franken führe vielmehr zu Suchfahrten und meiner Abwanderung zur Konkurrenz im nahe gelegenen anderen Einkaufszentrum⁷³.

BGE 125 II 129 E. 9a (Belp)

BGE 125 II 129 E. 9c (Belp).

⁷¹ BGE 1C_463/2011.

⁶⁷ Metron Verkehrsplanung und Ingenieurbüro AG/Neosys AG/Ho schule Rapperswil, Parkplatzbewirtschaftung bei «Publikum tensiven Einrichtungen» - Auswirkungsanalyse, Eidg. Dep ment für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVER Bundesamt für Strassen (Hrsg.), Januar 2002, Forschungsauf SVI 49/00, Studie SVI 2002, Ziffer 6.2.7.1.

BGE 1A.125/2005 vom 21. September 2005; 1C.412/2008 24. März 2009 E. 3.3.

Die Ergebnisse der Studie sind inzwischen allerdings umstritten: Wolfang Stölzle, Gutachten «Parkgebühren bei Publikumsin-^{len}siven Einrichtungen – Analyse der Methodik und Belastbarkeit M zwei ASTRA/SVI-Studien», St. Gallen 2009; vgl. auch BGE

IC 463/2011 vom 30. August 2012 E. 3.4.3 ff.

Vgl. dazu etwa die komplexe Wirksamkeitsanalyse mit «Zwischenstufen» bei der Reduktion der Emissionen durch die Einführung von Tempolimiten in WERNER BUSSMANN/ULRICH KLÖTI/PETER KNOEPFEL, Einführung in die Politikevaluation, Basel 1997, 53.

⁷⁸ Etwas ungenau sind hier auch GRIFFEL/RAUSCH, die von einer Verpflichtung der Kantone sprechen, Regelungen zur Parkraumbeschränkung oder andere geeignete Massnahmen zur unmittelbaren oder mittelbaren Begrenzung der Fahrtenzahlen zu erlassen (GRIF-FEL/RAUSCH [FN 12], Art. 12 N 12).

Die betreffende SVI-Studie befasst sich zwar auch mit der Frage, welche Auswirkungen das Reaktionsverhalten effektiv auf die Luftschadstoffbelastung hat und geht dabei davon aus, dass die verkehrslenkenden Massnahmen zu Schadstoffreduktionen führen. Die dabei vorgenommene Schätzung basiert jedoch auf der Grundannahme einer gesamtschweizerischen Parkplatzbewirtschaftung. Dass eine bestimmte verkehrslenkende Massnahme - wie es Art. 12 USG verlangt - geeignet ist, die Emissionen einer bestimmten Anlage zu begrenzen, lässt sich aus der vom Bundesgericht regelmässig zitierten Studie hingegen nicht ableiten.

Vgl. BGE 1C 463/2011 vom 30. August 2012 E. 3.4.3.

BGE 1C 412/2008 (Bauarena Volketswil) vom 24. März 2009 E. 3.3.; SCHRADE/LORETAN (FN 5), Art. 12 N 19, 30; ZÜRCHER (FN 12), 312; GRIFFEL/RAUSCH (FN 12), Art. 12 N 10.

Vgl. z.B. BGE 1C 412/2008 (Bauarena Volketswil) vom 24. März 2009 E. 3.1, 3.3; Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 7. November 2007 (VB.2007.00091) E. 3.2.1; VGE BL Nr. 810 06 353 (Grüssen Pratteln) vom 19. Dezember 2007 E. 9.2.

BGE 1C_412/2008.

ter Stau- und Suchverkehr muss als Sekundäremissionen der betroffenen Quelle qualifiziert und einer betreffenden Anlage zugerechnet werden. Massnahmen, die zwar das Verhalten von Adressaten ändern, aber dadurch nicht die beabsichtigte Wirkung haben, erfüllen die Anforderungen von Art. 12 USG nicht81.

bb. Tendenzielle Tauglichkeit

Zumindest die kantonale Rechtsprechung geht gelegentlich davon aus, dass im Rahmen der umweltrechtlichen Prüfung der Parkraumbewirtschaftungspflicht bereits ein «tendenzielles» Umsteigen auf ein anderes Verkehrsmittel für die Bejahung einer Massnahme nach Art. 12 USG ausreicht82. Art. 12 USG verlangt jedoch ausdrücklich einen tatsächlichen Beitrag zur Emissionsbeschränkung. Die tendenzielle Tauglichkeit mag nach Auffassung des Bundesgerichts zwar den Anforderungen des Verhältnismässigkeitsprinzips als Voraussetzung einer Grundrechtseinschränkung genügen. Sie entspricht jedoch nicht den strengen Anforderungen der gesetzlichen Grundlage von Art, 12 USG, wonach für eine entsprechende Massnahme ein Beitrag zur Emissionsbeschränkung an der Quelle gefordert wird.

cc. Nicht hinreichende Lenkungswirksamkeit

Problematisch erscheint im Weiteren die aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen sowie die bereits etwas ältere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich zur Frage der Zulässigkeit nicht hinreichend lenkungswirksamer Massnahmen⁸³. Die erwähnten kantonalen Verwaltungsgerichte erklären auch «nicht hinreichend lenkungswirksame Massnahmen, d.h. angeblich zu tiefe Parkiergebühren als zulässige Instrumente im Rahmen von Art. 12 USG Demgemäss dürfen Baubehörden im Rahmen ihres Franktung zu erreichen, ist dies bei indirekt wirkenden messensspielraums und unter dem Blickwinkel der La stengleichheit berücksichtigen, dass in anderen Einkauf zentren in der näheren Umgebung ebenfalls lediglich eine ghaftung oder Parkplatzbeschränkung Ausweichverkehr tiefe, d.h. nicht lenkungswirksame Gebühr in gleiche manderen Anlagen nach sich ziehen können. Höhe geschuldet ist. Eine «für sich keine wirksame Begrenzung des motorisierten Individualverkehrs bewijt Stauverkehr nicht als Sekundäremission bezeichnet werkende Parkiergebühr» sei somit zulässig, dies auch in len Eine entsprechende Massnahme kann zwar zu einer Anbetracht der Tatsache, dass eine von höheren Gebühren Emissionsreduktion mit Bezug auf den Verkehr zu der in erwartete Reduktion der Fahrtenzahl ohnehin nur bei de Inge stehenden Anlage führen. Besteht der Effekt der ren flächendeckender Einführung zu erwarten sei85.

chen. Da das Verhalten der Verkehrsteilnehmer nicht der bemissionen ganzheitlich-räumlich betrachtet hätten die Gerichte an sich gestützt auf die Vorgaben von nehtlich betrachtet nicht als geeignetes Mittel, um das Art. 12 USG jeweils feststellen müssen, dass die betref affentliche Interesse am Umweltschutz hinreichend zu fenden Parkplatzgebühren nicht lenkungswirksam sind brücksichtigen. Unter dieser Voraussetzung dürfte die Das Verhalten der Verkehrsteilnehmer wird nicht wie bestellt bignung und damit die Verhältnismässigkeit einer solabsichtigt beeinflusst. Die Emissionen werden nicht be den Massnahme nicht mehr gegeben sein. Dieser Anforschränkt. Die Massnahme erscheint deshalb in Anbetracht derung können sich die Behörden auch nicht entziehen, von Art. 12 USG als nicht zulässig. Die Tatsache allein indem sie bloss auf eine angeblich «tendenzielle» Taugdass andere Einkaufszentren in der näheren Umgebung lichkeit abstellen. In der Praxis werden der Aspekt der ebenfalls lediglich eine tiefe Gebühr in derselben Höht | Emissionsreduktion bei der Quelle und die ganzheitlichverlangen, genügt rechtlich nicht als Begründung dafür aumliche Eignung der Massnahme kaum in genügender weiteren verkehrsintensiven Einrichtungen Gebühren in Marheit auseinandergehalten. gleicher Höhe aufzuerlegen.

Im Bereich der grundrechtlichen Anforderungen

aa. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt ganzheitlich-räumliche Betrachtung

Eine Massnahme nach Art. 12 USG ist nicht nur an de Anforderungen der gesetzlichen Grundlage zu messe Zu beurteilen ist die Massnahme wie hiervor erwähl auch auf ihre Vereinbarkeit mit dem verwaltungsrecht chen Grundprinzip der Verhältnismässigkeit und dam auf ihre Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarke Dies gilt insbesondere, wenn wie vorliegend eine Beurte lung der Rechtmässigkeit von Grundrechtseinschränkur gen zur Diskussion steht.

während Massnahmen, die sich direkt auf die Emisan richten, generell auch geeignet sind, den Schutz der uttirlichen Umwelt in einer ganzheitlich-räumlichen Massnahmen nicht zwingend der Fall. Zu erwähnen ist asbesondere, dass die Massnahmen der Parkplatzbewirt-

Ausweichverkehr kann im Gegensatz zu Such- und Massnahme jedoch insbesondere auch in Ausweichver-Damit wird der Absicht von Art. 12 USG nicht entspro. Lehr, so werden unter Umständen die Fahrleistungen und

Das Bundesgericht trennt zum Beispiel im bereits er-Minten BGE 1C 463/2011 die Anforderungen gemäss liesetzeswortlaut von Art. 12 USG zu wenig klar von den-Riigen, die an die Eignung der Massnahme als Aspekt der Verhältnismässigkeit gestellt werden. So hält es fest, infolge unterschiedlicher Parkgebühren entstandene delibewerbsverzerrung stelle die Lenkungswirkung in age, wenn eine Abwanderung zur gebührenmässig attaktiveren Konkurrenz stattfindet86. Bei genauer Betrach-Wird die blosse Lenkungswirkung einer Massnahme die Wettbewerbsverzerrung nicht in Frage gestellt. mmt es infolge unterschiedlicher Parkgebühren dazu, die Kunden statt zum betreffenden Anbieter lediglich einem Anbieter mit tieferen Parkgebühren fahren, so mit Bezug auf die betreffende Anlage durchaus eine nkungswirkung auf den Verkehr festzustellen. Das Proliegt hingegen vielmehr darin, dass die unterschied-Parkgebühren Ausweichverkehr verursachen. führt die lenkende Massnahme nicht zum Ziel der Emissionsreduktion. Ihre Eignung erweist sich daher als fraglich.

bb. Erforderlichkeit und Zumutbarkeit

Kann die Wirksamkeit der Massnahmen nicht nachgewiesen werden, lässt sich im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung auch keine sinnvolle Güterabwägung vornehmen. Erreicht eine Massnahme nur geringe Wirkung, so darf unter dem Titel der Zumutbarkeit auch der Eingriff in das betroffene Grundrecht des Anlagenbetreibers nur von geringer Intensität sein⁸⁷.

Es wäre Aufgabe der verfügenden Behörden, sich vor Erlass einer auf Art. 12 USG gestützten Massnahme mit der Frage der Erforderlichkeit eines Grundrechtseingriffs mittels einer emissionsbeschränkenden Massnahme zu befassen. Die Frage, ob mit weniger einschneidenden Massnahmen dasselbe Ziel ebenso erreicht werden könnte, bleibt sowohl von Seiten der Behörden als auch von den Gerichten bisher weitgehend unbehandelt88.

Aufgenommen wird die Zumutbarkeitsüberlegung in einem neuen Entscheid durch das Verwaltungsgericht St. Gallen. Es führt im Rahmen einer Interessenabwägung aus, die wirtschaftlichen Interessen des Anlagebetreibers seien dann beeinträchtigt, wenn seine potentiellen Kunden andere inländische Einkaufszentren mit günstigeren oder gebührenfreien Parkmöglichkeiten aufsuchen würden⁸⁹. Damit wird jedoch eigentlich – wie hiervor ausgeführt - bereits die Eignung der Massnahme in Zweifel gezogen.

cc. Rechtsgleichheit

Den gerichtlichen Aussagen zur Frage möglicher Wettbewerbsverzerrung kann zwar prinzipiell zugestimmt werden⁹⁰. Auch ist vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten die Praxis nachvollziehbar, Emissionsbegrenzungsmassnahmen nicht allein bei neuen Anlagen anzuordnen⁹¹. Der Grundsatz der Lastengleichheit berechtigt jedoch entgegen der erwähnten verwaltungsgerichtlichen Praxis nicht dazu, eine tiefe und damit nicht

ANDRÉ PORCHET/RUDOLF ZUMBÜHL, Luftreinhalteverordnung: Was haben die Massnahmenpläne der Kantone im Verkehrsbereich gebracht?, in: Thomas Bieger/Christian Laesser/Rico Maggi (Hrsg.): Schweizerische Verkehrswirtschaft, Jahrbuch 2004/2005, St. Gallen 2005, 273 ff., 280; ZÜRCHER (FN 12), 297. A.M. offenbar GRIFFEL, der ausführt, es stehe «ausser Zweifel», dass man mit einer Parkraumbeschränkung den Zielen der Umweltschutzgesetzgebung ein Stück näher kommt (GRIFFEL [FN 47], 9). Auch LORETAN (FN 13, Art. 44a N 29 f.) löst die Frage nach dem Eignungsnachweis nicht. Er weist zwar auf die Unsicherheiten der Quellen- und Wirkungsanalyse hin und bestätigt, dass sich die Wirkung vor allem im Bereich der Verkehrsbeeinflussung individuell nicht quantifizieren lässt. Die Feststellung, dass deren «Beitrag im Rahmen eines Massnahmenpaketes offensichtlich wesentlich» sei und deshalb die genannten Schwierigkeiten die Zulässigkeit dieser Massnahmen als Element der Massnahmenplanung keineswegs ausschliessen, wird der Problemstellung jedoch nicht gerecht.

VGE BL Nr. 810 06 353 (Grüssen Pratteln) vom 19. Dezember 2007 E. 9.3; vgl. aber auch BGE 125 II 129 E. 8b (Belp).

Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 12. April 2012 (B 2011/145) E. 2.4.2 f.; Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 7. November 2007 (VB.2007.00091).

Writeil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 12. April 20 (B 2011/145) E. 2.4.2 f.; Urteil des Verwaltungsgerichts Zun vom 7. November 2007 (VB.2007.00091).

Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 12. April (B 2011/145) E. 2.4.2 f.; Urteil des Verwaltungsgerichts Zu vom 7. November 2007 (VB.2007.00091).

⁸⁷ So etwa BGE 109 Ia 33 E. 4c.

Vgl. zur betreffenden Fragestellung: MATHIAS PLÜSS, «Ich renne ständig rum und lösche Lichter», ETH-Professor Lino Guzzella über Elektromobile, grüne Illusionen und mögliche Wege aus der Energiekrise, Das Magazin 3/2011, 9 ff., 10, 16.

⁸⁹ Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 12. April 2012 (B 2011/145) E. 2.4.2.

BGE 1C 463/2011 vom 30. August 2012 E. 3.4.3; vgl. zum Ganzen René Rhinow/Gerhard Schmid/Giovanni Biaginni/Felix UHLMANN, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel 2011, 114 ff.

Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 12. April 2012 (B 2011/145) E. 2.4.2.

1506

lenkungswirksame Gebühr anzuordnen, nur weil bereits andere Einkaufszentren im Umfeld ebenfalls mit Gebühren in entsprechender Höhe belastet sind92.

2. Sachverhaltsermittlung

Die Frage, welche Anforderungen aus rechtlicher Sicht an die Wirksamkeit und Eignung von Massnahmen zu stellen sind, umfasst auch die Frage, wie deren Wirkungsweise und Eignung zu untersuchen und zu beweisen sind.

Sachverhaltsermittlung durch die Verwaltungsbehörden

Die dem Untersuchungsgrundsatz unterliegende Behörde ist verpflichtet, auf der Sachverhaltsebene die Wirkungsweise einer Massnahme von Amtes wegen zu untersuchen. Erst wenn diese Sachverhaltsfrage geklärt ist, lässt sich gestützt darauf einerseits die Rechtsfrage klären, ob die Massnahme im Sinne von Art. 12 USG tatsächlich einen Beitrag zur Emissionsbeschränkung leiste, und ob sie anderseits mit Blick auf das öffentliche Interesse am Umweltschutz eine geeignete Anordnung darstelle.

Diesem Nachweis wird in der Praxis bis heute zu wenig Bedeutung zugemessen. Die verfügenden Behörden verzichten darauf, die konkrete Wirkungsweise einer Massnahme zu untersuchen und damit das rechtserhebliche Tatsachenmaterial als Grundlage ihrer rechtlichen Entscheidung zu beschaffen.

Die mit dem Erlass der Massnahmen betrauten Verwaltungsbehörden beschränken sich in der Regel darauf, aus dem vermuteten «Reaktionsverhalten» der individuell motorisierten Kunden93 aufgrund einer Gebührenerhebung eine «Lenkungswirkung» der Massnahme abzuleiten und von dieser «Lenkungswirkung» ohne weitere Abklärung auf die emissionsreduzierende Wirkung und in der Folge auf die Eignung der Massnahme zu schliessen. Die Wirkungsweise einer konkreten umweltrechtlichen Massnahme wird somit in der Praxis allein anhand der vermuteten Verhaltensreaktion von Automobilisten thematisiert. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Emissionssituation werden somit lediglich vermutet. Die Behörden verzichten jedoch darauf, den rechtserheblichen Sachverhalt von sich aus abzuklären, weshalb keine Angaben über die tatsächlichen Auswirkungen der Massnahmen auf die Luftqualität gemacht werden können94.

Vor dem Hintergrund ihrer Untersuchungspflicht Wille es an sich die Aufgabe der Behörden, sowohl die Frank nach der verkehrsbezogenen Lenkungswirkung als aus die daran anschliessende Frage, ob die verkehrsbezogen Lenkungswirkung tatsächlich auch zu einer Emissions einschränkung führt, einer fundierten Prüfung zu um

Gemäss Art. 33 Abs. 3 LRV besteht darüber hina nicht vornehmen⁹⁶.

b. Verwaltungsgerichte

stanz zu überprüfen.

erheblichen Tatsachenmaterial, jedoch nur selten.

So liess es das Verwaltungsgericht des Kantons Basch Landschaft bei der Feststellung bewenden, die Gebührer stellen Unsicherheiten über den tatsächlichen Effekt pflicht sei geeignet, die Anzahl der Fahrzeugbewegunge zu reduzieren. Mit der Limitierung der Parkplatzzahl und viederholt fest, dass die prognostizierten Auswirkungen len befasste sich in einem neueren Entscheid allein der Reduktion der Fahrtenzahl zur betroffenen Anlag-

acht jedoch mit der Frage und dem Beweis der tatsächlihen Emissionsbeschränkung98.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich behanulte die Reduktion der Luftbelastung im Grundsatz mar ebenfalls als logische Folge der Verminderung der chrtenzahl zur entsprechenden Anlage99. Insofern themitisierte es nicht die tatsächliche Emissionsbeschräntung als beweisrechtlichen Aspekt, sondern allein die eine explizite gesetzliche Pflicht zur Analyse der With Lahrtenreduktion zur betroffenen Anlage 100. Mit Bezug samkeit von Massnahmen. Sind solche in Massnahmen af das Thema Fahrtenreduktion stellte das Gericht jeplänen enthalten, müssen sie von den Kantonen regel bich richtigerweise fest, dass die wissenschaftlichen mässig auf deren Wirksamkeit hin überprüft werden. En Geenntnisse bezüglich der Verkehrserzeugung von pu-Blick in die Praxis zeigt jedoch, dass die Behörden diese stkumsintensiven Einrichtungen und über die Wirksam-Überprüfung im Zusammenhang mit den für verkehrsin. Leit von lenkenden Massnahmen noch immer lückenhaft tensive Einrichtungen angeordneten Massnahmen durch eien Entscheid aus dem Jahre 2011 befasste die Kantone meist nur ungenügend oder teilweise gar sich das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit dem Begehren des Verkehrs-Clubs der Schweiz, die vorgewhene Parkplatz-Gebühr von 1 Franken pro Stunde auf 1 Franken zu erhöhen, weil gemäss Beschwerdeführer Da die Verwaltungsgerichte neben der Rechts- auch eine lenkende Wirkung erzielt werden kön-Sachverhaltskontrolle vornehmen dürfen, ist eine umfas nr. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass auf dem sende Prüfung des Sachverhalts möglich. Die Verwal in Frage stehenden Gebiet keine gesicherten Kenntnisse tungsgerichte sind berechtigt, die Wirkungsweise eine und Erfahrungszahlen bestehen. Die Umweltverträglich-Massnahme bzw. die betreffenden Aussagen der Vorin leitsbericht-Beurteilung der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Zürich (KofU), eine Gebühr von In der Praxis hinterfragen die Verwaltungsgerichte mindestens 2 Franken pro Stunde ab der ersten Minute die mangelnde Auseinandersetzung der Vorinstanzen mit averlangen, sei lediglich ein Vorschlag einer Fachstelle dem rechtserheblichen Sachverhalt, d.h. mit dem rechts amtliche Expertise, worauf die Rechtsmittelinanz ohne Weiteres abstellen dürfte102.

Weiter weist das Verwaltungsgericht auf die grund-^{lon} Parkgebühren hin¹⁰³. Darüber hinaus stellt das Gericht mit der Gebührenpflicht könne eine Reduktion der der die Luftschadstoffemissionen gemäss SVI-Studie aus Anlagenbetrieb zurechenbaren Emissionen erreicht wer Jahre 2002 ohnehin von der Annahme ausgehen, den⁹⁷. Auch das Verwaltungsgericht des Kantons St. Geber Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend einge-

führt würde. Dies sei jedoch heute nicht der Fall¹⁰⁴. Gestützt auf diese Erkenntnisse hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in einem Entscheid aus dem Jahre 2008 die Anordnung einer Mindestgebühr für die dritte Stunde mangels Nachweises des Beitrags zur Reduktion der Emissionen als unzulässig beurteilt und die geforderte Erhöhung der Mindestgebühr für die erste Stunde abgelehnt105.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erkennt damit bis zu einem gewissen Grad die mangelhaften tatsächlichen Grundlagen für die Beurteilung der Rechtsfragen im Bereich der Massnahmen im Sinne von Art. 12 USG und bringt dies explizit zum Ausdruck. In der Folge wies das Gericht auch im Jahre 2011 eine Beschwerde ab, die eine Erhöhung der Gebühren zum Ziel hatte¹⁰⁶. Die geltend gemachten Zweifel an den sachverhaltlichen Grundlagen müssten das Gericht allerdings auch dazu führen, von der Vorinstanz verfügte Gebühren im Beschwerdefall aufzuheben. Dies ist allerdings bisher nicht geschehen.

c. Bundesgericht

In seiner Rechtsprechung der letzten Jahre nahm das Bundesgericht keine vertiefte Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Wirkungsweise der vorliegend diskutierten Massnahmen vor. Es befasste sich allein mit der Lenkungswirksamkeit und thematisierte die zwischen Massnahme, Reaktionsverhalten und Emissionsbeschränkung feststellbare «doppelte Kausalität» nicht vertieft.

Betreffend die verkehrsbezogene Lenkungswirkung verwies das Bundesgericht in der Regel auf die SVI-Studie aus dem Jahr 2002, ohne nach dem eigentlichen Nachweis der gesetzlich geforderten tatsächlichen Emissionsbeschränkung zu fragen, was wohl mit seiner beschränkten Kompetenz zur Überprüfung des Sachverhalts zusammenhing107.

In einem neueren Entscheid wies jedoch das Bundesgericht wie zuvor das Verwaltungsgericht Zürich eine

Vgl. aber Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 12. April 2012 (B 2011/145) E. 2.4.2 f.; Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 7. November 2007 (VB.2007.00091).

So genannte MIV-Kunden.

⁹⁴ PORCHET/ZUMBÜHL (FN 81), 282; entgegen LORETAN (FN 13, Art. 44a N 30) genügt die pauschale Feststellung, eine Massnahme

sei als Beitrag im Rahmen eines Massnahmenpaketes offense lich wesentlich, beweisrechtlich nicht.

Zum Zeitpunkt der Anordnung der Massnahme lässt sich zwar allfällige emissionsreduzierende Wirkung nicht «nachme Dies kann die Behörden jedoch nicht entlasten, einen tauglich Beweis für die tatsächliche emissionsreduzierende Wirkung von

PORCHET/ZUMBÜHL (FN 81), 277, 279 f.; EICHBAUM (FN 1) Ernst Basler + Partner/Interface, Effektivität und Effizienz V kehrslenkenden Massnahmen bei Verkehrsintensiven Einrich gen (VE), Beilage 1: Erhebung zum Vollzug, Dezember 2010

Vgl. z.B. VGE BL Nr. 810 06 353 (Grüssen Pratteln) vom 19. zember 2007 E. 9.3.

la der Folge kommt das Verwaltungsgericht – wie erwähnt – sogar zum Schluss, auch nicht «hinreichend lenkungswirksame» Gebüh-^{Il} seien zulässig (Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 12. April 2012 [B 2011/145] E. 2.4.2).

Utteil Verwaltungsgericht ZH VB.2008.00115 vom 16. Juli 2008

Utteil Verwaltungsgericht ZH VB.2011.00055 (M-Parc Volketswil) om 14. September 2011 E. 7.1, 7.4.

heil Verwaltungsgericht ZH VB.2008.00115 vom 16. Juli 2008

Uneil Verwaltungsgericht ZH VB.2011.00055 (M-Parc Volketswil) ^{0m} 14. September 2011 E. 7.1.

Theil Verwaltungsgericht ZH VB.2011.00055 (M-Parc Volketswil) ^{10th} 14. September 2011 E. 7.4.

Urteil Verwaltungsgericht ZH VB.2008.00115 vom 16. Juli 2008 E. 2.2.; Urteil Verwaltungsgericht ZH VB.2011.00055 (M-Parc Volketswil) vom 14. September 2011 E. 7.4.

Urteil Verwaltungsgericht ZH VB.2008.00115 vom 16. Juli 2008 E. 2.4. betreffend die Eignung zur Emissionsreduktion einer Mindestgebühr ab der dritten Stunde.

Urteil Verwaltungsgericht ZH VB.2011.00055 (M-Parc Volketswil) vom 14. September 2011 E. 7.4. und Urteil Verwaltungsgericht ZH VB.2008.00115 vom 16. Juli 2008 E. 2.4.

¹⁰⁷ Metron/Neosys/Hochschule Rapperswil (FN 67), 1 ff.; siehe beispielsweise BGE 1A.125/2005 (Ikea Spreitenbach) vom 21. September 2005 E. 11.3 und BGE 1C 412/2008 (Bauarena Volketswil) vom 24. März 2009 E. 3.3.

1509

Beschwerde des VCS mit dem Ziel einer Erhöhung der Mindestgebühr ab108. Der Beschwerdeführer brachte vor, die Vorinstanz habe die massgebenden Studien nicht berücksichtigt und damit den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt. Eine Mindestgebühr für die erste angebrochene Stunde von 2 Franken sei anerkanntermassen Voraussetzung für die Lenkungswirkung einer Parkplatzbewirtschaftung109. Das Bundesgericht wies dies zurück. Die Lenkungswirksamkeit sei abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz, wonach eine höhere Mindestgebühr zu Suchfahrten und zu einer Abwanderung zur Konkurrenz und damit zu Ausweichverkehr führen würde, erscheine plausibel und nicht willkürlich¹¹⁰. Schliesslich hielt auch das Bundesgericht fest, dass die Stellungnahmen der KofU und des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL), die ihrerseits eine Gebühr von 2 Franken verlangt hatten, daran nichts ändere. Der betreffende Betrag sei nicht das Ergebnis einschlägigen Fachwissens. Es sei nicht so, dass dieser Betrag gemäss aktueller Rechtsprechung in allen Fällen als angemessen zu beurteilen sei¹¹¹.

VI. Neue Entwicklungen im Bereich der verkehrsintensiven Einrichtungen

In der Sommersession 2009 haben die Eidgenössischen Räte die Motion «Forderung nach Wirkungseffizienz» (RK-N 08.3003) an den Bundesrat überwiesen. Dieser wurde damit beauftragt, die Wirksamkeit und Effizienz von Umweltmassnahmen zu prüfen. Zur Umsetzung der Motion haben BAFU und ARE unter anderem das Projekt «Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen» durchgeführt¹¹².

Gestützt auf das Ergebnis der Untersuchung gehen BAFU und ARE davon aus, dass verkehrslenkende Massnahmen auf der Basis des Umweltrechts in Zukunft nicht mehr generell angeordnet werden können. Aufgrund der seit Jahren rückläufigen Luftschadstoffemissionen des Strassenverkehrs kommen sie zum Schluss, dass die Bedeutung der verkehrsintensiven Einrichtungen als Ur-

sache für übermässige Immissionsbelastungen generell abnimmt und lokale Faktoren wie etwa eine bereits exis. tierende lufthygienische Belastung am Standort oder über ges Verkehrsaufkommen im Einzelfall an Gewicht gewin nen. Die Kantone wurden in einem Rundschreiben über diese Ergebnisse informiert¹¹³.

Die Frage nach der tatsächlichen Effektivität und Fr die Ausführungen des Rundschreibens nicht beantwoder Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen die sich auf die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes der empirische Untersuchungen eingeschätzt¹¹⁸. stützen, jeweils im Einzelfall je nach Standort und Immis sionssituation sorgfältig geprüft werden, ob die Massnah men auch vor diesem Hintergrund noch verhältnismate dem Rundschreiben zugrundeliegende, verhaltensökosig sind¹¹⁴. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die somische Studie von FehrAdvice hingegen grundlegend Wirksamkeit von verkehrslenkenden Massnahmen auch in Frage gestellt. Die Studie gelangt basierend auf emgemäss Einschätzung von BAFU und ARE nicht mehrall prischer Evidenz aus der Verhaltensökonomie zum Ergemein abgestützt auf die bis noch vor kurzem von der schnis, dass beim Einkaufsverkehr die Parkplatzbewirt-Gerichten regelmässig beigezogene SVI-Studie aus dem schaftungspflicht, die Beschränkung der Parkplatzzahl, Jahre 2002 bejaht werden kann.

Erkenntnisse von sieben Grundlagendokumenten. Dabid Regel keine oder nicht die gewünschte Wirkung auf das handelt es sich um diverse Publikationen des BAFU und des ARE, um das Gutachten Ernst Basler + Partner Interface Politikstudien (EBP/Interface) sowie das Gutachte von FehrAdvice & Partners (FehrAdvice).

Die im Auftrag von BAFU und ARE erarbeite Stud-EFP/Interface mit dem Titel «Effektivität und Effizien von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsinte siven Einrichtungen» beschränkt sich dabei lediglich eine so genannte Metaevaluation von vierzehn früheren standenen Studien, in deren Rahmen empirische Unters chungen zur Wirkung von verkehrslenkenden Massnall men bei verkehrsintensiven Einrichtungen durchgefüll wurden. Da die Metaevaluation offenbar nur wenige w lässliche Aussagen zur Wirksamkeit ergab, erarbeitet die Autoren der Studie selber eine Wirkungsbeurteilung in Form einer sogenannten Wirkungsanalyse 115.

Die Wirksamkeit von verkehrslenkenden Massnahnen beim Einkaufsverkehr wird durch die ebenfalls Intermodelle, Fahrleistungsmodelle und Modal-Split-Das Rundschreiben stützt sich insbesondere auf die Vorgaben – auch bei restriktiver Anwendung – in der nenschliche Verhalten haben¹¹⁹.

M. Fazit

assnahmen gegen Sekundäremissionen, die auf Art. 12 1 lit. b und c USG gestützt werden, müssen einen Alweisbaren Beitrag zu einer tatsächlichen Emismsbeschränkung mit Bezug auf eine einzelne Anlage Quelle») leisten.

Sowohl die Praxis der Verwaltungsbehörden als auch entsprechende Rechtsprechung geben sich in der jedoch damit zufrieden, dass eine Massnahme mutlich eine Verhaltensreaktion bei den individuell

motorisierten Kunden auslöst. In der Folge wird davon ausgegangen, dass die angenommene Verhaltensreaktion bei diesen Kunden auch zur gewünschten Emissionsbeschränkung führt, ohne dies jedoch beweisrechtlich abschliessend darzustellen. Auch die Betrachtung der Verhältnismässigkeitsfrage, insbesondere im grundrechtlichen Kontext, erfährt noch zu wenig Aufmerksamkeit. So muss eine Massnahme unter diesem Titel geeignet sein, das Ziel des Umweltschutzes als Ganzes zu erreichen. Führt eine Massnahme jedoch ganzheitlich-räumlich betrachtet nicht zu einer nachweisbaren Emissionsreduktion, z.B. infolge von unerwünschten Nebeneffekten wie Such-, Stau- und Aus-

weichverkehr, so ist die Massnahme nicht geeignet. Die Beweislast sowohl für die emissionsbeschränkende Wirkung gemäss Art. 12 USG als auch für die Eignung einer Massnahme im grundrechtlichen Sinn obliegt jedoch der verfügenden Behörde.

Im Rahmen des von BAFU und ARE durchgeführten Projekts «Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen» konnte weder ein allgemeingültiger noch ein konkreter Nachweis einer positiven Wirkung der hier zur Diskussion stehenden verkehrslenkenden Massnahmen¹²⁰ zur Emissionsreduktion bei dem durch verkehrsintensive Einrichtungen verursachten Verkehr erbracht werden. Die Forderung von BAFU und ARE, dass verkehrslenkende Massnahmen, die sich auf die Umweltschutzgesetzgebung stützen, inskünftig im Einzelfall je nach Standort und Immissionssituation hinsichtlich ihrer Verhältnismässigkeit sorgfältig geprüft werden müssen, ist im Lichte der voranstehenden Ausführungen zu unterstützen.

Daraus resultierten aber ausschliesslich allgemeine aussagen zur mutmasslichen Wirkungsweise der verhiedenen möglichen Massnahmen¹¹⁶. Diesen schreiben Autoren der Studie in einem begrenzten Umfang und witer Vorbehalten ein gewisses Wirkungspotential zu. Alendings bezeichnet die Studie selber die Resultate der eineinen Beurteilungen in der Wirkungsanalyse wegen des fizienz von verkehrslenkenden Massnahmen wird durch Mangels an verlässlichen Grundlagen als mit Unsicherwiten behaftet. Sie seien im Einzelfall aufgrund der ortstet. Von Bedeutung ist jedoch die Tatsache, dass gemäs gezifischen Situation zu überprüfen¹¹⁷. Die Wirkungsbe-Rundschreiben die sorgfältige Prüfung der Verhältnic uteilung bezieht sich auf die Bereiche Umwelt, Raum, mässigkeit nun mit Blick auf jeden Einzelfall separat verkehr und Wirtschaft. Dabei wurden die Wirkungen gefordert wird. Gemäss Rundschreiben muss infolge der Miglich auf der Basis der metaevaluierten Studien, vor neuen Erkenntnisse vor der Anordnung verkehrslenken. dem Hintergrund der beigezogenen Literatur und gestützt die Erfahrungen der Autoren der Studie, jedoch ohne

¹⁰⁸ BGE 1C_463/2011 vom 30. August 2012 E. 3.1.

¹⁰⁹ BGE 1C 463/2011 vom 30. August 2012 E. 3.1.

BGE 1C 463/2011 vom 30. August 2012 E. 3.4.3

¹¹¹ BGE 1C 463/2011 vom 30. August 2012 E. 3.4.4. Bundesamt für Umwelt BAFU/Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Rundschreiben zum Projekt «Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen», 9. April 2013.

¹¹³ Bundesamt für Umwelt BAFU/Bundesamt für Raumet ARE (FN 112), S. 2, Punkt 4.

Bundesamt für Umwelt BAFU/Bundesamt für Raumer ARE (FN 112), S. 3, Punkt 4.

Ernst Basler + Partner/Interface, Effektivität und Effizienz von kehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einricht gen (VE), Synthese und Empfehlungen, 11, 15.

Inst Basler + Partner/Interface (FN 115), 32.

Basler + Partner/Interface (FN 119), 15. Die Wirkungsbeurbefasst sich überdies nur mit der Anwendung der Massnahim Einzelfall, nicht mit der flächendeckenden Anwendung von ahmen, ebendort, 11.

Basler + Partner/Interface (FN 112), Beilage 3: Wirkungsana-

Advice & Partners AG, Beurteilung verkehrslenkender Massmen beim Einkaufsverkehr unter besonderer Berücksichtigung thaltensökonomischer Erkenntnisse, Zürich 2012, 5, 47 ff.

¹²⁰ Parkplatzbewirtschaftungspflicht, Beschränkung der Parkplatzzahl, Fahrtenmodell, Fahrleistungsmodell, Modal-Split-Vorgaben, Erhöhung der ÖV-Erschliessungsqualität.